Versorgungswerk und gesetzliche Rentenversicherung

1. Grundsätzliches:

Angestellt tätige Ingenieure sind grundsätzlich – wie auch die übrigen Angestellten – versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung (im Folgenden: gRV). Aufgrund der Zugehörigkeit zum Berufsstand, d.h. der Mitgliedschaft in der Berufskammer, ist der angestellte Ingenieur daneben auch Mitglied im Versorgungswerk des Berufsstandes. Es bestehen also grundsätzlich zwei Versicherungspflichten gleichzeitig.

Im Übrigen:
Zwei Versicherungspflichten bestehen auch dann gleichzeitig nebeneinander, wenn ein selbständig tätiger Ingenieur als Mitglied seiner Berufskammer Mitglied im Versorgungswerk und darüber hinaus antrags-pflichtversichert in der gRV ist (im Einzelnen: vgl. Ziffer 5.).

2. Befreiung von der gRV – die Ausnahme vom Regelfall:

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gRV zugunsten des Versorgungswerks ist nur ausnahmsweise möglich, nämlich dann, wenn

(1) **Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer aufgrund des Angestelltenverhältnisses besteht**
Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Recht der jeweiligen Berufskammer, d.h. nach dem jeweiligen Kammergesetz.

und

(2) **Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung besteht**
Eine Befreiung wird dann nicht erteilt, wenn im örtlich zuständigen Versorgungswerk nur eine freiwillige Mitgliedschaft besteht. Ferner wird eine Befreiung auch dann nicht erteilt, wenn es am Ort der Ausübung der Angestelltentätigkeit kein Versorgungswerk gibt, in dem Pflichtmitgliedschaft bestehen könnte.

Hieraus folgt:
Eine (Angestellten-) Tätigkeit, die für sich betrachtet nur zu einer freiwilligen Kammermitgliedschaft führt, ist nicht befreiungsfähig – selbst wenn der Antragsteller Pflichtmitglied seiner Berufskammer ist, z.B. weil er neben seiner (Angestellten-) Tätigkeit auch noch als Beratender Ingenieur selbständig tätig und deswegen Pflichtmitglied seiner Berufskammer ist. Ingenieure, die lediglich freiwillige Mitglieder ihrer Berufskammer sind, haben von vorneherein keine Möglichkeit, eine Befreiung zu erhalten!

3. Befreiungsverfahren und Folgen der Erteilung der Befreiung:

Die Befreiung muss beantragt werden. Ab 01.01.2023 kann der Antrag auf Befreiung laut Gesetz nur noch auf elektronischem Weg mit dem Formular der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgen. Den entsprechenden Link finden Sie auf unserer Homepage (www.bingv.de) unter dem Punkt Mitglieder/Versorgungswerk und gRV.

Zur elektronischen Antragstellung benötigen Sie die vollständige Mitgliedsnummer des Versorgungswerks. Diese finden Sie auf unseren Anschreiben oben links unter „Unser Zeichen“ (W450/xxxxxx/099x). Außerdem benötigen Sie Ihre Sozialversicherungsnummer, Name und Anschrift des Arbeitgebers und den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses.

Das Versorgungswerk leitet den Antrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiter. Eine eigene Sachentscheidung trifft es nicht. Bis zur Entscheidung über den Antrag fordert das Versorgungswerk zunächst keine Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) für die Angestelltentätigkeit an, denn in der Regel führen die Arbeitgeber bis zur Erteilung des Befreiungsbescheids die Beiträge weiterhin an die gRV ab. Erst wenn die Befreiung erteilt und damit auch der Befreiungszeitpunkt feststeht, **erstattet** die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Antrag die zunächst weiterhin an die gRV abgeführten Beiträge; diese Beiträge sind dann zum Versorgungswerk nach zu entrichten.

WICHTIG:
Wird der Befreiungsantrag innerhalb von 3 Monaten nach Tätigkeitsaufnahme bzw. Mitgliedschaftsbeginn gestellt, so wird die Befreiung rückwirkend, d.h. mit Wirkung ab Tätigkeitsaufnahme bzw. Mitgliedschaftsbeginn beim Versorgungswerk ausgesprochen. Wird der Antrag später gestellt –wird die Befreiung erst ab Antragseingang erteilt.

Ab dem Befreiungszeitpunkt sind die Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) statt zur gRV zum Versorgungswerk zu leisten. Der Arbeitgeber kann die Beiträge entweder selbst direkt an das Versorgungswerk abführen; er kann aber auch den Arbeitgeberanteil an das Mitglied ausbezahlen. Beitragsschuldner gegenüber dem Versorgungswerk ist – anders als bei der gRV - das Mitglied.

4. Ist die Befreiung im konkreten Einzelfall sinnvoll:

Die Befreiung hat zur Folge, dass zur gRV keine Pflichtbeiträge mehr geleistet werden. Dies führt zu Veränderungen im bisherigen Versicherungsverlauf bei der gRV wie z.B. zum Nichterreichen bestimmter Wartezeiten für besondere Rentenarten. Insbesondere Personen in fortgeschrittenem Lebensalter, die bereits einige Versicherungsjahre in der gRV zurückgelegt haben, sollten daher genau prüfen, ob ein Wechsel des Sicherungssystems (noch) sinnvoll ist.

Ein engeres Leistungsspektrum führt dazu, dass Versorgungswerke aufgrund der Fokussierung auf die Altersversorgung dort in der Regel deutlich höhere Leistungen erbringen. Andererseits werden z.B. Rehabilitationsmaßnahmen nicht annähernd wie in der gesetzlichen Rentenversicherung gefördert. Auch ein Zuschuss zur Krankenversicherung bei Rentenbezug - entsprechend wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung - gibt es im Versorgungswerk nicht. Unterschiede bestehen derzeit auch beim Rentenbezugsalter, bei den unterschiedlichen Invaliditätsbegriffen (Berufsunfähigkeit / Erwerbsunfähigkeit), aber auch beim Hinzuverdienst während des vorgezogenen Altersrentenbezugs; im Versorgungswerk bestehen insoweit keine Beschränkungen.

Den Betroffenen wird dringend angeraten, das Informationsangebot der Beratungsstellen der gRV / Deutschen Rentenversicherung Bund zu nutzen. Das Versorgungswerk kann bezüglich der Konsequenzen eines Austritts aus der gRV selbst nur unverbindlich beraten. Eine Übertragung von schon zur gRV geleisteten Beiträgen oder dort erreichten Anwartschaften auf das Versorgungswerk (und umgekehrt!) ist nicht möglich.

Die Betroffenen sollten sich daher bei den Beratungsstellen der gRV / Deutschen Rentenversicherung Bund ausführlich beraten lassen, welche Leistungen der gRV bei Einstellung der Beitragszahlung wegfallen und welche Anwartschaften in der gRV bestehen bleiben.

5. Befreiung bei Antragspflichtversicherung:

Das Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gRV zugunsten des Versorgungswerks steht grundsätzlich auch selbständig tätigen Ingenieuren, die in der gRV antragspflichtversichert sind, zu, sofern die **Antragspflichtversicherung zeitlich vor der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk** entstanden ist.

Wird die Befreiung beantragt und erteilt, so tritt - wie bei den angestellt tätigen Ingenieuren - das Versorgungswerk an die Stelle der gRV. In erster Linie bedeutet dies wiederum, dass derselbe Beitrag, der ansonsten zur gRV zu entrichten wäre, nun zum Versorgungswerk zu entrichten ist. Wird die Befreiung nicht beantragt, so ist – neben dem zur gRV zu entrichtenden „vollen“ Beitrag - ein Mindest(pflicht)beitrag zum Versorgungswerk zu entrichten; eine Befreiung von der Mitgliedschaft (und damit auch von der „zusätzlichen“ Beitragspflicht) im Versorgungswerk ist hier nicht möglich.

Wird die **Antragspflichtversicherung zeitlich nach dem Entstehen der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk** herbeigeführt, so ist eine Befreiung von der gRV zugunsten des Versorgungswerks in der Regel ausgeschlossen. Auch eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk „zugunsten der gRV“ oder eine Beitragsermäßigung sind dann ausgeschlossen. **Es wird daher dringend davon abgeraten, zeitlich nach dem Entstehen der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk noch eine Antragspflichtversicherung in der gRV herbeizuführen**.

6. Zusatzversorgung:

Pflichtmitglieder der Berufskammer, die keine Befreiung wünschen oder deren Befreiungsantrag abgelehnt wird, müssen neben der Beitragspflicht zur gRV, zum Versorgungswerk den Mindestbeitrag entrichten.

Damit wird im Versorgungswerk eine zusätzliche und unabhängige Versorgung aufgebaut, die das volle Leistungsspektrum des Versorgungswerks (Berufsunfähigkeitsruhegeld, Altersruhegeld, Hinterbliebenenversorgung) umfasst, aufgrund der reduzierten Pflichtbeiträge jedoch auf niedrigerem Niveau.

Gleiches gilt, für freiwillige Mitglieder der Berufskammer für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung von Haus aus ausgeschlossen ist. Zusätzlich besteht für diesen Personenkreis die Möglichkeit, den Pflichtbeitrag auf den halben Mindestbeitrag zu reduzieren.

7. Hinweise:

Die Höhe des Mindestbeitrags bzw. des halben Mindestbeitrags ist dem jeweiligen „Wichtigen Rundschreiben“ zu entnehmen.

Durch freiwillige Mehrzahlungen kann jederzeit ein Ausbau der Versorgung erfolgen.

Sowohl die Höhe des halben Mindestbeitrags bzw. des Mindestbeitrags als auch die Höhe, in der freiwillige Mehrzahlungen jährlich möglich sind, können dem „Wichtigen Rundschreiben“ entnommen werden. Sie finden es im Downloadcenter auf unserer Website (www.bingv.de).

Stand: Januar 2023